

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g v o n B a u l e i t p l ä n e n

Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Maximilianstraße“ der Kolpingstadt Kerpen, im Stadtteil Türnich

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde am 31.03.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.05.2021 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 15.12.2020 beschlossene 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflage

- Auf der Planurkunde sind die angegebenen Rechtsgrundlagen „Baugesetzbuch“ und „Baunutzungsverordnung“ zu streichen und stattdessen folgendermaßen neu aufzunehmen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786)

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-26/21

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michallik

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Kerpen, im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz, strategische Stadtentwicklungsplanung“, Jahnplatz 1, Zimmer 231, können während der Öffnungszeiten

Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30

- der Plan zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Türnich.

Das ca. 3,4 ha große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Gärten der Wohnbebauung Ursfelder Straße
- im Westen durch Grünflächen mit Gehölzbestand entlang des Dammweges
- im Norden durch die Maximilianstraße
- im Osten durch Waldflächen, die im Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ liegen

Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tü 365 „Maximilianstraße“ am östlichen Ortsrand von Türnich geschaffen werden. Der Bebauungsplan sieht in dem ca. 3,4 ha großen Plangebiet die Entwicklung eines neuen Wohnquartieres mit einem hohen Grünflächenanteil vor.

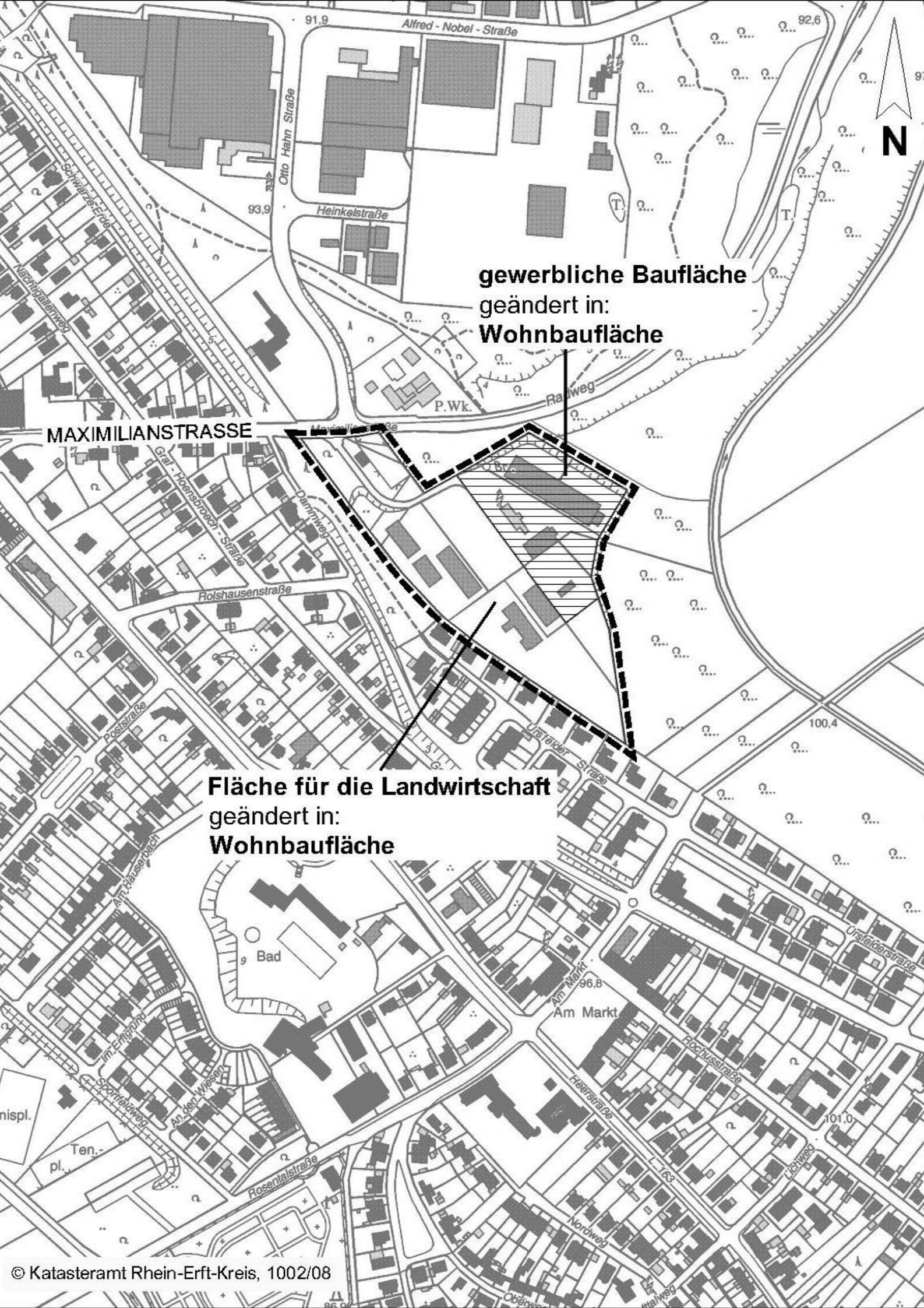
Hinweise nach § 215 (1) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 S.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 23.06.2021

Dieter Spürck
Dieter Spürck, Bürgermeister



gewerbliche Baufläche
geändert in:
Wohnbaufläche

Fläche für die Landwirtschaft
geändert in:
Wohnbaufläche

MAXIMILIANSTRASSE